

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ansbach – untere Naturschutzbehörde – erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

#### **1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ansbach.

#### **2. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern**

2.1 Zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der nächtliche Betrieb von Mährobotern zu folgenden Zeiten verboten:

|           |   |
|-----------|---|
| März      | täglich von 17.30 – 07.30 Uhr des folgenden Tages |
| April     | täglich von 19.00 – 07.00 Uhr des folgenden Tages |
| Mai       | täglich von 20.00 – 06.30 Uhr des folgenden Tages |
| Juni      | täglich von 20.30 – 05.30 Uhr des folgenden Tages |
| Juli      | täglich von 20.30 – 06.00 Uhr des folgenden Tages |
| August    | täglich von 19.30 – 07.00 Uhr des folgenden Tages |
| September | täglich von 18.30 – 07.30 Uhr des folgenden Tages |
| Oktober   | täglich von 16.30 – 08.00 Uhr des folgenden Tages |
| November  | täglich von 16:00 – 08.00 Uhr des folgenden Tages |

2.2 Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

#### **3. Ausnahmen und Anzeigepflicht**

3.1 Die Verbote aus Nr. 2.1 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für den Betrieb von Mährobotern

- a. in baulich vollständig umschlossenen Innenhöfen ohne Zugangsmöglichkeit für Igel und andere kleine Wirbeltiere,
- b. auf Gründächern (Rasenflächen auf Dächern), ausgenommen bodengleiche Dächer wie z.B. Tiefgaragendächern,
- c. mit der technischen Möglichkeit, Tiere zu erkennen und den Betrieb autonom einzustellen bzw. die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand zu umfahren.

3.2 Die Nutzung von Mährobotern aufgrund einer unter Nr. 3.1 festgesetzten Ausnahme ist nach erfolgter schriftlicher oder elektronischer ([naturschutz@ansbach.de](mailto:naturschutz@ansbach.de)) Anzeige mit ergänzenden Unterlagen (Ortsangabe, Datenblätter, Lichtbilder) bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach zulässig.

#### **4. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2.1, 3.1 und 3.2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(...)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem*

***Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.***

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

*Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Die Allgemeinverfügung samt Begründung wird auf der Internetseite der Stadt Ansbach unter <https://www.ansbach.de/Bürger/Rathaus-Service/Satzungen-Verordnungen/> veröffentlicht.

Zudem kann die Allgemeinverfügung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Umweltamt der Stadt Ansbach, Nürnberger Straße 32, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ansbach, den 26.05.2026  
Stadt Ansbach  
Gez.  
Engerer